

Herr
Andreas Messner
Molkereistraße 3/28
1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

**Informationsbegehren nach IFG; Frage fragdenstaat
#4382; Arbeitsunfähigkeitsmeldungen ohne Krankengeldbezug**

S 

Ihr schriftlicher Antrag auf Zugang zur Information betreffend Erhebungen von Diagnosen ohne Krankengeldbezug durch das AMS Wien vom 30.01.2025 ist am selben Tag beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) eingelangt.

Das BMASGPK kann Ihnen mitteilen, dass es keine Weisung gibt, die die Mitarbeitenden des AMS dazu anhält, bei Arbeitsunfähigkeitsmeldungen die Diagnose der arbeitslosen Person selbständig einzuholen.

Gemäß § 46 Abs. 6 letzter Satz Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) gebührt die Leistung bei Unterbrechung des Bezugs aufgrund einer Krankmeldung ohne Krankengeldbezug nur, wenn eine ärztliche Bestätigung über die Erkrankung gebracht wird.

Die arbeitslose Person ist dabei verpflichtet, eine solche Bestätigung vorzulegen. Wird eine ärztliche Bestätigung trotz Aufforderung nicht vorgelegt, hat das AMS Fristen für die Beibringung der Bestätigung zu setzen. Bei Nichtvorlage der ärztlichen Bestätigung besteht der Anspruch gemäß § 46 Abs. 6 AIVG für diese Tage nicht.

Bezüglich Ihrer (statistischen) Fragen betreffend das AMS Wien können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört.

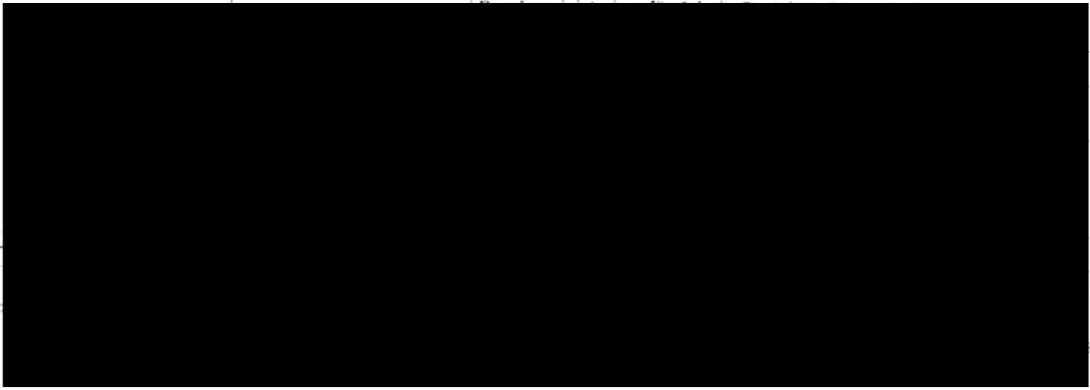
Das BMASGPK teilt Ihnen mit, dass Ihr Antrag nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ressorts fällt (vgl. VwGH Ro 2021/11/0005 vom 28.6.2021).

Gemäß § 7 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hat jenes Organ, bei dem ein Antrag einlangt und zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, den Antragsteller an das zuständige Organ zu verweisen oder den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Demgemäß werden Sie ersucht, Ihren Antrag beim Arbeitsmarktservice Österreich einzubringen, zu dessen Wirkungsbereich diese Information gehört.



Beilage/n: Beilagen

		
H		
F		
		unter:
		signatur